

## **Persönliche Stellungnahme der studentischen SAL-Mitglieder zur Promotionsordnung der Neuphilologischen und Philosophischen Fakultät**

§ 38 des Landeshochschulgesetzes verlangt von den Universitäten, zu regeln, wie besonders qualifizierten Bachelorabsolventen der direkte Übergang zur Promotion möglich ist. Die konkrete Ausgestaltung wird jedoch den promotionsberechtigten Hochschulen überlassen. So könnte beispielsweise eine Abschlussnote von 2,0 als besondere Qualifikation für die Zulassung deklariert werden oder der Besuch besonderer Veranstaltungen. Tatsächlich schlagen die Neuphilologische und die Philosophische Fakultät eine Abschlussnote von „sehr gut“ in § 4 (4) ihrer PromO-Entwürfen als Zugangsvoraussetzung zur Promotion nach dem Bachelorabschluss vor.

Bei vierjährigen Bachelorstudiengängen muss danach ein Kolloquium absolviert werden, bei dreijährigen Bachelorabschlüssen gar ein zweisemestriges Eignungsfeststellungsverfahren mit anschließendem Kolloquium. Hierbei kritisieren wir Folgendes:

1. Weshalb muss die Note „sehr gut“ erreicht werden? Wenn bspw. die Universität Heidelberg letztlich ihre eigenen Abschlüsse (unabhängig von der Note) in Frage stellt, stellt sich die Frage, worin dann die besonders gute wissenschaftliche Ausbildung besteht. Das Gesetz schreibt die Note „sehr gut“ jedenfalls nicht vor.
2. Die Universität Heidelberg bietet nur dreijährige Bachelor an, das heißt, Heidelberger Absolvent\*innen müssten in jedem Fall ein zweijähriges Eignungsfeststellungsverfahren absolvieren. Wenn sie dieses nicht bestehen, könnten sie sich auf einen Master bewerben, um dann ggf. darüber die Promotionsberechtigung oder einen "höheren" Abschluss zu erlangen - diejenigen, die nach dem BA ein MA-Studium begannen, haben dann bereits einen weiteren Abschluss, die (Probe-)Promotionsstudierenden, die die Veranstaltungen des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht bestehen, haben dann evtl. nichts. Hier müsste auf jeden Fall dafür Sorge getragen werden, dass die Leistungen des Eignungsfeststellungsverfahrens auf den Masterstudiengang angerechnet werden können. Ein entsprechender Hinweis in den Promotionsordnungen würde - über die mündliche Zusage der Fakultäten im SAL hinaus - hier Sicherheit für die Studierenden schaffen.
3. Wieso müssen die Bachelorstudierenden abschließend noch ein Kolloquium (also letztlich eine weitere Prüfung) absolvieren, obwohl sie bereits eine wissenschaftliche Abschlussprüfung haben? Das Gesetz schreibt dies nicht vor, es ist eine Hürde, die besagte Fakultäten einfügen.
4. Das Landeshochschulgesetz schreibt die Absolvierung eines Studienganges mit einer vierjährigen Regelstudienzeit vor, um zur Promotion zugelassen werden zu können. Wieso ist in den Promotionsordnungen der beiden Fakultäten auch bei vierjährigen Bachelorstudiengängen eine mündliche Prüfung verpflichtend? Es wäre möglich, diese Studierenden zur Promotion zuzulassen wie diejenigen, die Magisterstudiengänge absolviert haben - im Magister oder Lehramt (abzüglich des Schulpraxissemesters) studiert man 9 Semester, das ist ein Semester mehr als im vierjährigen Bachelor. Wir halten es nicht für geboten, aufgrund eines einzigen zusätzlichen Semesters Regelstudienzeit eine weitere Hürde einzufügen. Die Dauer der Regelstudienzeit eines BA alleine ist nicht aussagekräftig, was die "Eignung" für eine Promotion angeht. Es ist auch nicht konsequent, einerseits

immer wieder die Studienzeitverkürzung als Argument anzuführen, zugleich aber Bachelor-Studierenden den Zugang zur Promotion zu erschweren bzw. sie davon faktisch auszuschließen. Um eine gute Ausbildung zu ermöglichen, sollte man dann konsequent keine dreijährigen Studiengänge anbieten oder zumindest allen, die einen BA haben, einen Masterplatz garantieren.

Beim Übergang vom BA zur Promotion werden Hürden aufgebaut, die gesetzlich so nicht erforderlich sind und die wir insgesamt nicht nachvollziehen können. Hierbei mag eine unterschwellige Kritik an der Bachelor-Master-Struktur und der Qualität von BA-Studiengängen mit, die aber nicht auf dem Rücken der Studierenden, sondern in den Gremien ausgetragen werden sollte. Daher empfehlen wir dem Senat, diese Promotionsordnung an die Fakultäten zurückzugeben und zugleich den SAL zu beauftragen, sich grundsätzlich und umfassend mit der Frage der Übergänge zwischen den Studienphasen zu befassen.

Kirsten-Heike-Pistel

Ziad-Emanuel Farag

Jana Hechler

Marlina Hoffmann

Jonathan Schaaake